

Sachgebietsleiterin Aßmuth führt zum Sachverhalt aus. Hierbei geht Sie auf die wesentlichen Änderungen der Satzungen ein.

Ratsmitglied A. Wester fragt an, ob die Neueinführung der Verrentungsregelung mit einer Verzinsung von 3 % fest vorgegeben ist oder ob der Gemeinde hier bei dem Zinssatz ein Handlungsspielraum eingeräumt wird. Sachgebietsleiterin Aßmuth erklärt, dass es sich bei der Verrentungsregelung um eine Zahlungsmodalität handelt, wonach bei einem Verrentungsantrag der Beitrag bis zu 3 % über dem Basiszinssatz verrentet wird. Die Satzungsregelung schreibt die 3 % jedoch nicht fest vor, sodass je nach Verrentungsdauer, Beitragshöhe oder anderen Gesichtspunkten auch ein geringerer Zinssatz im Rahmen der Verrentungsvereinbarung gewährt werden kann. Die Gemeinde bekommt hierdurch einen größeren Handlungsspielraum zugunsten der Beitragspflichtigen eingeräumt, den es nach den bisherigen Regelungen der Abgabenordnung nicht gibt.

Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Weidner, was gem. § 17 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragsatzung unter dem Begriff „bauliche Anlagen“ zu verstehen ist, antwortet Sachgebietsleiterin Aßmuth, dass hierunter die baulichen Anlagen im Sinne des Baugesetzbuches gemeint sind. Hierunter fallen z.B. Einfamilienwohnhäuser, Garagen oder auch Biogasanlagen. Dies sind bauliche Anlagen, welche auf die Berechnung der Beitragspflichten Auswirkungen haben. Fachbereichsleiter Schwieters ergänzt, dass z.B. ein Umbau einer Garage in eine gewerbliche Räumlichkeit eine Nutzungsänderung nach dem Baugesetzbuch darstellt und folglich ebenfalls unter diese Regelung fallen würde.